



- Planzeichen im Bereich der Änderung**
- Baugrenze neu (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Baugrenze alt, B-Plan 2002
 - Versorgungsleitung - unterirdisch mit Bezeichnung des Mediums
 - Geltungsbereich der 2. Änderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- nachrichtliche Übernahme**
- Gebäude, Bestand
 - Flurstücksgrenze
 - Flurstücksnummer
 - Bemassung

Rechtsgrundlagen

Diese Bauleitplanung ist auf der Basis nachfolgend beschriebener Rechtsgrundlagen erarbeitet und im Verfahren behandelt worden:

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist,

Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,

Planzeichenvorordnung 1990 (PlanZV 90) als Verordnung über die Darstellung des Planinhalts vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 50) geändert worden ist,

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist.

2. Änderung des Bebauungsplanes "Griesbach-Oberdorf" - Änderungsvermerk Juni 2017

Inhalt der Änderung:

- Übernahme des Planausschnitts auf die aktuelle automatisierte Liegenschaftskarte (ALK, Stand Feb. 2017).
- Neue Baugrenze auf den Flurstücken 30 und 393/33, Gemarkung Griesbach
- Aktualisierung der Gesetzesgrundlagen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses.

Verfahrensvermerke zur 2. Änderung

- Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 13.07.2017 (Beschluss Nr. R17 - 67) beschlossen.

Datum: Seifert Bürgermeister Siegel

2. Der Stadtrat hat am 13.07.2017 (Beschluss Nr. R 17 - 68) den Vorentwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht des geänderten Bebauungsplanes gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Datum: Seifert Bürgermeister Siegel

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in Form einer Vorstellung der Planung in der Stadtratssitzung am 13.07.2017 und nach Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Schneeberger Stadtanzeiger vom 25.07.2017 im Rahmen einer Auslegung vom 03.08.2017 bis einschließlich 05.09.2017 durchgeführt.

Datum: Seifert Bürgermeister Siegel

4. Die von der 2. Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.07.2017 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Datum: Seifert Bürgermeister Siegel

5. Der Stadtrat hat am 16.11.2017 (Beschluss Nr. R 17 - 102) den Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht des geänderten Bebauungsplanes gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Datum: Seifert Bürgermeister Siegel

6. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom bis einschließlich nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde durch Veröffentlichung im Schneeberger Stadtanzeiger vom bekannt gemacht. Parallel dazu kann der Entwurf des Bebauungsplanes auf der Internetseite der Stadt Schneeberg (www.schneeberg.de) sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Sachsen (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich eingereicht oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Datum: Seifert Bürgermeister Siegel

7. Zu dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert.

Datum: Seifert Bürgermeister Siegel

8. Der Stadtrat hat die zu dem Entwurf vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am (Beschluss Nr.: R 17 -) abschließend abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Datum: Seifert Bürgermeister Siegel

9. Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke betreffs ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Flurkarte wird mit Stand vom bestätigt. Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.

Datum: Landratsamt Erzgebirgskreis Siegel
Abt. 3 Umwelt und Sicherheit
Ref. Ländl. Neuordnung und Vermessung

10. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde am (Beschluss Nr. R 17 -) vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht zum Bebauungsplan wurden gebilligt.

Datum: Seifert Bürgermeister Siegel

11. Die Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Datum: Seifert Bürgermeister Siegel

12. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Schneeberger Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen nach § 44 BauGB hingewiesen worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung wird dem Landratsamt Erzgebirgskreis angezeigt.

Datum: Seifert Bürgermeister Siegel

Die textlichen Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Griesbach-Oberdorf" (2002) einschließlich der 1. Änderung (2015) gelten auch für die 2. Änderung des Bebauungsplanes. Außerdem sind Hinweise in der Begründung (Kap. 5 und 10) zur 2. Änderung erläutert.

Satzung der Stadt Schneeberg über die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Griesbach - Oberdorf"

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.02.2017 (SächsGVBl. S. 50) geändert worden ist in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Schneeberg am die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Griesbach - Oberdorf" erlassen.

Schneeberg, Seifert Bürgermeister Siegel



2. Änderung Bebauungsplan "Griesbach-Oberdorf" - Entwurf -

Maßstab 1:500

Sachsen Consult Zwickau
Ingenieur- und Architekturbüro

Am Fuchsgrund 37 08337 Hohenstein-Ernstthal Telefon: 03723 - 67 93 93 0

September 2017